



Der Oberbürgermeister
Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz

53-5* Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Kontrollbarometer für Lebensmittelbetriebe

Ein Kontrollbarometer an der Eingangstür soll Verbrauchern künftig transparent machen, ob die amtliche Lebensmittelüberwachung in einem Lebensmittelbetrieb Mängel festgestellt hat. Hierauf haben sich die Länder und der Bund bei der Verbraucherministerkonferenz am 19. Mai in Bremen verständigt.

Grundlage des Transparenzsystems ist die Risikobeurteilung, die bereits seit Jahren für jeden Betrieb zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollhäufigkeit erstellt wird. Bei jeder Betriebskontrolle erfolgt eine Risikobeurteilung, wobei alle Merkmale bewertet werden, die eine Aussage darüber zulassen, wie und in welchem Umfang der Lebensmittelunternehmer seiner Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit nachkommt. Zu den bewerteten Merkmalen gehören unter anderem Personalschulungen, Eigenkontrollsysteme, Temperaturkontrollen, die bauliche Beschaffenheit, Personal- und Produktionshygiene. Nach jeder amtlichen Kontrolle wird eine Risikobeurteilung vorgenommen beziehungsweise die bestehende aktualisiert. Es werden keine amtlichen Kontrollen außerhalb des fachlich erforderlichen Zeitrahmens auf Antrag des Lebensmittelunternehmers durchgeführt.

Anhand eines Balkendiagramms sollen Verbraucher künftig die Bewertung der amtlichen Lebensmittelüberwachung erkennen können,

Bedeutsam ist, dass die Darstellung der Überwachungsergebnisse in den Bundesländern einheitlich erfolgt. Nur wenn die Kontrolldichte in allen Bundesländern hoch ist und die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung aktuell sind, macht das Kontrollbarometer einen Sinn.

Nachdem die Grundsatzentscheidung gefallen ist, müssen die Details nun in einer Verordnung geklärt werden. Das Bundesministerium muss dazu einen Entwurf vorlegen und dann mit dem Gesetzgebungsverfahren beginnen.

Stadtkasse:

Sonnenwall 77/79

Bankkonten:

Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400

Commerzbank
BLZ 35040038
581390200

Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648

Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700

Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600

KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018

Nationalbank
BLZ 36020030
540900

Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437

SEB AG
BLZ 35010111
1010305100

Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

Dienstgebäude:
Meidericher Str. 14 - 16
47058 Duisburg-Duisern
Stand 30.5.2011 Seite 1 von 3

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen:
Stadtbahn: Linie 903 Haltestelle Duisern U-Bf
Bus: Linie 939, 944 Haltestelle Ruhrau
e-Mail: lebensmittelueberwachung@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000
Schreib-Telefon
940011

Was wird bewertet?

Im Rahmen der amtlichen Risikobeurteilung der Betriebe bewertet die Lebensmittelüberwachung, wie und in welchem Umfang ein Betrieb seiner Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit nachkommt.

1 = sehr gut 3 = zufrieden stellend 5 = nicht ausreichend

	Bewertungsschema	1	2	3	4	5	maximal
	Verlässlichkeit d. Untern.						15
	1. Einhaltung lebensmittelrechtl. Best.	0	1	2	3	5	
	2. Rückverfolgbarkeit	0		2		3	
	3. Mitarbeiterschulung	0	2	4	6	7	
	Betriebl. Eigenkontrolls.						25
	1. HACCP-Verfahren	0	3	6	9	12	
	2. Untersuchung von Produkten	0	1	2	3	5	
	3. Temperatureinh. (Kühlung)	0	2	4	6	8	
M IV	Hygienemanagement						40
	1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	0	1	2	3	5	
	2. Reinigung und Desinfektion	0	2	4	6	8	
	3. Personalhygiene	0	3	5	8	11	
	4. Produktionshygiene	0	4	7	10	13	
	5. Schädlingsbekämpfung	0		2		3	

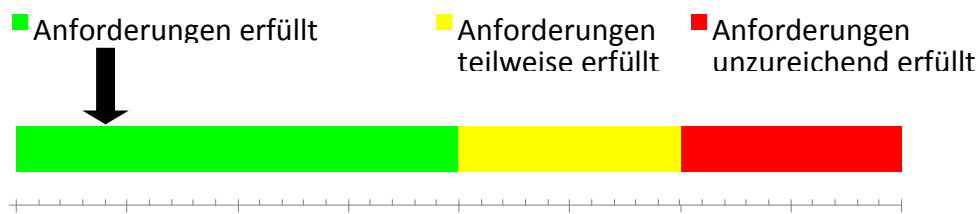
Aus den Ergebnissen der Einzelprüfungen (MIII – MIV im Bewertungsschema) ergibt sich durch Addition das Gesamtergebnis im Bereich von 0 bis 80 Punkte.

Dieser Bereich wird dann in drei Beurteilungsstufen unterteilt:

- 0 - 40 Punkte: „Anforderungen erfüllt“ -> Ein Betrieb ohne oder lediglich mit geringfügigen Mängeln.
- 41 - 60 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“ -> Ein Betrieb mit mehreren und/oder mittelgradig schweren Mängeln.
- 61 - 80 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“ -> Ein so beurteilter Betrieb weist schwerwiegende Mängel auf.

Die Feststellung von Mängeln zieht je nach Schwere der Verstöße Maßnahmen der zuständigen Behörde bis hin zur Betriebsschließung nach sich. Das Kontrollbarometer sagt dabei nichts über Art und Umfang der behördlichen Maßnahmen aus. Auch lässt sich daraus nicht die Kontrollfrequenz ableiten.

Die graphische Darstellung wird als „Kontrollbarometer“ bezeichnet.



Der Aushang muss folgende Angaben enthalten: Zuständige Behörde, ggf. Wappen der Gebietskörperschaft, Name und Anschrift des Betriebes, Name des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers, Datum der aktuellen Kontrolle, aktuelles Kontrollbarometer, Daten und Kontrollbarometer der drei vorhergehenden Kontrollen, Stempel der zuständigen Behörde.

Jeder Betrieb ist später verpflichtet, die sich ergebende graphische Darstellung den Verbrauchern als Aushang zugänglich zu machen. Der Aushang muss so angebracht werden, dass er vor Verschmutzung und Beschädigung geschützt ist. Gut sichtbare Stellen befinden sich beispielsweise an oder in der Nähe der Eingangstür. Eine Veröffentlichung im Internet sollte erfolgen, damit sich der Verbraucher auch im Vorfeld kundig machen kann.

Nach dem bisherigen Entwurf sollen die Betriebe in nachfolgender Abstufung erfasst werden.

1. Stufe Gastronomie
2. Stufe Bäckerei und Metzgerei/Fleischerei
3. Stufe Gemeinschaftsverpflegung und Caterer
4. Stufe Einzelhandel
5. Stufe andere Betriebe mit direkter Abgabe
6. Stufe weitere Betriebe ohne direkte Abgabe an Verbraucher
7. Stufe Wochenmärkte